



Ludmannsdorf, 29.12.2021

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Ludmannsdorf vom 28.12.2021, Zahl: 850-1/2021,
mit der **Wasserbezugsgebühren für die Gemeindewasserversorgungsanlage
Ludmannsdorf** ausgeschrieben werden (**Wasserbezugsgebührenverordnung**)

Gemäß §§ 16 und 17 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, FAG 2017, BGBl. I 116/2016,
zuletzt geändert durch BGBl. I 140/2021, §§ 13 und 15 der Kärntner Allgemeinen
Gemeindeordnung 1998 – K-AGO 1998, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt geändert durch
LGBl. Nr. 80/2020 und §§ 23 und 24 des Kärntner
Gemeindewasserversorgungsgesetzes 1997 (L-GWVG), LGBl. Nr. 107/1997, zuletzt
geändert durch LGBl. Nr. 64/2021, wird verordnet:

§ 1 Ausschreibung

Für die Bereitstellung und Inanspruchnahme/Benützung der Gemeindewasser-
versorgungsanlage Ludmannsdorf wird eine Wasserbezugsgebühr ausgeschrieben. Die
Wasserbezugsgebühr wird als Bereitstellungsgebühr und als Benützungsgebühr
ausgeschrieben.

§ 2 Gegenstand der Abgabe

Für die Bereitstellung und für die Möglichkeit der Benützung der
Gemeindewasserversorgungsanlage Ludmannsdorf ist eine Bereitstellungsgebühr, für
die tatsächliche Inanspruchnahme der Gemeindewasserversorgungsanlage eine
Benützungsgebühr zu entrichten.

Bankverbindung

Bank: Posojilnica Bank eGen
IBAN: AT81 3910 0000 0101 0628
BIC: VSGKAT2K

Austrian Anadi Bank AG
AT97 5200000001150898
HAABAT2K

BAWAG PSK
AT70 6000000007351491
OPSKATWW

UID-Nr.: ATU59353014
Steuer-Nr.: 57-17001947
DVR: 003065



§ 3 Bereitstellungsgebühr

Die Bereitstellungsgebühr ist für jene Grundstücke zu entrichten, für die ein Anschlussauftrag erteilt oder ein Anschlussrecht eingeräumt wurde. Die **Bereitstellungsgebühr beträgt für jedes Grundstück 100,00 Euro inkl. 10% USt pro Jahr.**

§ 4 Benützungsg Gebühr

1. Die Benützungsg Gebühr für die tatsächliche Inanspruchnahme ist auf Grund des tatsächlichen Wasserverbrauchs mittels eines Wasserzählers zu ermitteln.
2. Die Höhe der Benützungsg Gebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der bezogenen Wassermenge in Kubikmeter mit dem Gebührensatz.
3. Der Gebührensatz beträgt **0,90 Euro inkl. 10 % USt pro m³.**

§ 5 Wertanpassung

1. Die Wasserbezugsgebühren nach §§ 3 und 4 Abs. 3 dieser Verordnung werden auf Basis des Verbraucherpreisindex 2015 der Statistik Austria mit einer Toleranzklausel von 5 % wertgesichert. Als Ausgangsbasis für die Indexanpassung ist der Jahresdurchschnitt 2016 zu verwenden. Wenn sich der Verbraucherpreisindex 2015 um mindestens 5 % erhöht oder senkt, so ist der Bestandszins entsprechend zu erhöhen bzw. zu vermindern. Die erste außerhalb der Schwankungsstufe liegende Indexzahl bildet sodann den Ausgangspunkt für die Berechnung der nächsten Schwankungsstufe. Sollte der Verbraucherpreisindex 2015 nicht mehr erscheinen, so ist der dem weggefallenen Wertmesser nach dessen Funktion am ehesten entsprechenden Wertmesser heranzuziehen.
2. Die Berechnung der Indexanpassung erfolgt auf zwei Kommastellen und ist kaufmännisch zu runden.
3. Die sich aus einer Indexanpassung ergebenden Beträge und Gebühren sind gemäß der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung, K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 80/2020, jeweils als Verordnung zu beschließen und kundzumachen.

Bankverbindung

Bank: Posojilnica Bank eGen
IBAN: AT81 3910 0000 0101 0628
BIC: VSGKAT2K

Austrian Anadi Bank AG
AT97 5200000001150898
HAABAT2K

BAWAG PSK
AT70 6000000007351491
OPSKATWW

UID-Nr.: ATU59353014
Steuer-Nr.: 57-17001947
DVR: 003065



§ 6 Abgabenschuldner

Zur Entrichtung der Wasserbezugsgebühr ist der Eigentümer des an die Gemeindewasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstückes verpflichtet. Die Grundeigentümer haften - sofern sie nicht selbst Abgabenschuldner sind - mit dem Abgabenschuldner zur ungeteilten Hand.

§ 7 Festsetzung der Abgabe

Die Bereitstellungs- und Benützungsg Gebühr ist jährlich mittels Abgabenbescheid festzusetzen. Sie sind halbjährlich, und zwar am **15. Juni und 15. Dezember** jeden Jahres festzusetzen, wobei in der ersten Festsetzung je die Hälfte als Akontozahlung (grundsätzlich basierend auf der Vorjahresgebühr) vorgeschrieben wird und die Endabrechnung mit der letzten Festsetzung erfolgt.

§ 8 Inkrafttreten

1. Diese Verordnung tritt am 01.01.2022 in Kraft.
2. Mit dem Wirksamkeitsbeginn dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Ludmannsdorf vom 29.12.2020, Zahl: 850-1/2020, mit der Wasserbezugsgebühren ausgeschrieben werden, außer Kraft.

Der Bürgermeister

Manfred Maierhofer

Zur Abfrage im Internet freigegeben am 30.12.2021

Bankverbindung

Bank: Posojilnica Bank eGen
IBAN: AT81 3910 0000 0101 0628
BIC: VSGKAT2K

Austrian Anadi Bank AG
AT97 5200000001150898
HAABAT2K

BAWAG PSK
AT70 6000000007351491
OPSKATWW

UID-Nr.: ATU59353014
Steuer-Nr.: 57-17001947
DVR: 003065

